

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Tätigkeiten an beweglichen Sachen; Beförderung - AH3844.19

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen gelten abweichend von Art 7.10.4 AHVB als mitversichert, sofern diese Schäden entstehen bei oder infolge
 - 1.1. einer Tätigkeit an diesen Sachen mit Hebe- oder Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzügen, Hub- oder Gabelstaplern sowie Kränen aller Art;
 - 1.2. einer Beförderung durch Hand.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt 1. erstreckt sich, teilweise abweichend von Art 7.10.2 AHVB, auf Sachschäden im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
3. Nicht versichert bleiben insbesondere
 - 3.1. Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben (Art 7.10.1 AHVB);
 - 3.2. Schäden an vom Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen, in Verwahrung genommenen Sachen (Art. 7.10.2 AHVB) wenn diese der Hauptzweck ist (zB Lagerhaltung, Spedition udgl.);
 - 3.3. Schäden an Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden (Art 7.10.3 AHVB);
 - 3.4. Schäden an Kraft- Luft oder Wasserfahrzeuge sowie elektronischen Datenverarbeitungsanlagen;
 - 3.5. Schäden am Beförderungsmittel selbst z.B. Hebe- oder Verlademaschinen wie z.B. Winden, Flaschenzügen, Hub- oder Gabelstaplern sowie Kräne aller Art.